

An das

Präsidium des Nationalrates

(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

An das Bundesministerium für Justiz

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Wien, am 2. Mai 2024

Betrifft: Bundesgesetz über die Veröffentlichung länderspezifischer  
Ertragsteuerinformationsberichte (CBCR-Veröffentlichungsgesetz – CBCR-  
VG)  
Geschäftszahl: 2024-0.256.544

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Firmenbuch) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

### **Stellungnahme:**

Gegen die durch den gegenständlichen Entwurf geplante notwendige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 (Änderungs-Richtlinie) betreffend die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen bestehen keine Bedenken. Die hierdurch bewirkte Steigerung der Transparenz ist zu begrüßen,

allerdings werden die zur Durchsetzung der Veröffentlichungspflichten benötigten richterlichen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt.

Geplant ist, dass die betreffenden Ertragsteuerinformationsberichte zum Zwecke ihrer öffentlichen Abrufbarkeit bei den Firmenbuchgerichten einzureichen sind (§ 11 Abs 1). Gemäß § 14 Abs 1 hat das Firmenbuchgericht die betroffenen Unternehmen durch Zwangsstrafen zur zeitgerechten, vollständigen und richtigen Einreichung der in § 11 Abs 1 genannten Unterlagen anzuhalten. Gemäß § 14 Abs 6 des Gesetzesentwurfes ist das Verfahren den Richter:innen vorbehalten.

Die Befassung der Firmenbuchgerichte ist für diese generell mit einem **personellen Mehrbedarf im richterlichen Bereich, im Bereich der Diplomrechtspfleger:innen (§ 11) und auch im Kanzleibereich** verbunden (vgl zur richterlichen Zuständigkeit auch die Erläuterungen zur Erzwingung der Offenlegung des Berichtes [§ 7], zu den Zwangs- und Ordnungsstrafen [§§ 11, 14 und 24], zur amtswegigen Prüfung [u.U. unter Einholung eines Sachverständigengutachtens] der Voraussetzungen für das Vorliegen eines potentiell erheblichen Nachteils für die Marktposition nach § 12 Abs 1 durch das Firmenbuchgericht [§ 12], zu einem allfälligen Rechtsmittelverfahren [§ 12] und zu Rückfragen des Firmenbuchgerichtes anlässlich der Prüfung beim zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe [§ 15]).

Der in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) – insgesamt – „für den Bund“ für die Prüfung der Ertragsteuerinformationsberichte und die allenfalls notwendige Verhängung einer Strafe ab dem Jahr 2026 **mit bloß „einem halben VBÄ“ geschätzte zusätzliche Personalaufwand** erscheint mit Blick auf die in Österreich etablierten rund 82 obersten Mutterunternehmen und weiteren 800 in die Prüfpflicht der Firmenbuchgerichte fallenden Unternehmen (S 7 der WFA) **viel zu gering**. Dass der WFA insbesondere kein explizit zusätzlicher personeller Mehrbedarf im richterlichen Bereich zu entnehmen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Ein durch Rechtsmittelverfahren (vgl dazu auch § 14 Abs 4) zusätzlich erwartbarer

Mehrbedarf im richterlichen Bereich bei den Rechtsmittelgerichten ist ebenfalls nicht berücksichtigt.

**In der WFA zu diesem Entwurf wiederholt sich die seit vielen Jahren in zahlreichen Begutachtungsverfahren festgestellte (und kritisierte) Vorgehensweise, den mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen personellen Mehrbedarf deutlich zu niedrig einzuschätzen.**

**Die Personalanforderungsrechnung (PAR) für das Jahr 2023 weist einen Fehlstand von über 100 Richter:innen österreichweit aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die der PAR zugrundeliegenden Werte aufgrund der Veränderungen in den letzten Jahren ohnehin deutlich zu niedrig angesetzt sind.**

**Zudem ist auch für das erste Quartal 2024 eine deutliche Anfallssteigerung bundesweit festzustellen und kamen – und kommen – durch neue Gesetzesvorhaben laufend zusätzliche Aufgaben dazu. Es ist unverständlich und nicht akzeptabel, dass der zu erwartende Mehraufwand nicht angemessen berücksichtigt und anerkannt wird. Dieses Vorgehen konterkariert alle Bemühungen zur Stärkung der Rechtspflege und ist daher strikt abzulehnen!**

Dr. Gernot Kanduth

Präsident